

II-1756 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/20-Par1/91

651 IAB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

1991 -04- 29

Parlament
1017 Wien

zu 583 IJ

Wien, 25. April 1991

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 583/J-NR/91, betreffend Forschungstätigkeit der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt, die die Abgeordneten Mag. Haupt und Genossen am 28. Februar 1991 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt gibt in regelmäßigen Abständen Berichte über die Forschungstätigkeiten an der Universität heraus.

In der Anlage werden folgende Unterlagen vorgelegt:

- a) Forschungskatalog 1981
- b) Forschungsbericht 1983 bis 1987
- c) Forschungskontakte/Beratung/Wissenstransfer 1989
- d) Bericht des Interuniversitären Forschungsinstitutes für Fernstudien 1979 bis 1990 mit dem Sitz in Klagenfurt.

ad 2)

Die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt arbeitet derzeit an der Herausgabe des ausführlichen Forschungsberichtes 1988 bis 1991; dieser wird Ende des Jahres vorliegen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird nach Erscheinen des Berichtes diesen den Abgeordneten als ergänzende Information nachreichen. Eine kurzfristige Erhebung der derzeitigen Forschungsaktivitäten wäre sehr aufwendig; weiters stünden nicht alle Details zur Verfügung, sodaß sie fehlerhaft und lückenhaft wäre, weshalb das Erscheinen des offiziellen Berichtes zu Ende 1991 abgewartet werden sollte.

- 2 -

ad 3)

Bezüglich der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt und deren Angehörige erteilten Forschungsaufträge wird auf die beiliegenden Listen verwiesen.

Beilagen

Der Bundesminister:



Von der Vervielfältigung der der Anfragebeantwortung angeschlossenen Beilagen wurde gemäß § 23 Abs. 2 GOG Abstand genommen.

Die gesamte Anfragebeantwortung liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf; überdies wird je ein Exemplar dem Anfragesteller und den parlamentarischen Klubs zur Verfügung gestellt werden.